

DIE PARTEI DER EUROPÄISCHEN LINKEN: EINE PARTEI DER KOMMISSION Stellungnahme der Kommunistischen Partei Griechenlands, Athen Januar 2004

(Aus „Risospastis“, Organ des ZK der KPG, Datum: ?)

Die Beratungen über die so genannte „Europäische Partei der Linken“, die in jüngster Zeit Medienaktualität fanden, haben ihren Ursprung in Vorgaben, die von der EU selbst für die „Europäischen Parteien“ geschaffen wurden, sowie in den Verhandlungen über den so genannte „Verfassungsvertrag“ der EU.

Die Kommunistische Partei Griechenlands (KPG) hat öffentlich und ausführlich zu dieser Frage Stellung genommen, zu den Gründen, warum sie weder mit den „europäischen Parteien“ noch mit der „Partei der Europäischen Linken“ einverstanden ist, sowie zu konzeptionellen Vorentscheidungen, die inzwischen bereits zu diesbezüglichen geheimen Verhandlungen geführt haben, wodurch die Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Parteien europäischer Länder untergraben werden. Eine ganze Reihe anderer wichtiger kommunistischer Parteien aus EU-Ländern, und nicht allein aus diesen, haben ebenfalls ihre eigenen Bedenken geäußert.

Die vorliegende Stellungnahme behandelt allein das Raster der wichtigsten Verpflichtungen, die sich aus der einschlägigen Verordnung der Kommission ergeben. Immerhin ist in der Rechtspraxis der EU die Verordnung die Form, welche die stärkste Bindungswirkung hat.

Der Entwurf der Verordnung über die europäischen Parteien [COM (2003) 77] bestimmt eine Reihe von Vorbedingungen für die Gründung und Arbeitsweise dieser „Parteien“, die für radikale Parteien und Kräfte unannehmbar sind, da sie ihre Unabhängigkeit gegenüber der EU aufs Spiel setzen. Sie bauen eine Struktur auf, die sich gegen die kommunistischen und radikal linken Parteien richtet, gegen die Bewegungen und Kräfte, welche die Politik der EU und des Europa des Kapitals und des Krieges bekämpfen.

Wir weisen auf folgende Aspekte und Auszüge der Verordnung hin:

1. Die „europäischen Parteien“ stellen keine freiwillige Option oder Erfindung ihrer potentiellen Mitglieder dar: Es handelt sich um eine bindende Entscheidung der EU.

Artikel 11 der Verordnung: „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat“.

2. Diese Parteien werden auf der Grundlage der Verträge von Maastricht und Nizza mit dem Ziel gegründet, das Funktionieren der EU zu verbessern, das ebenfalls auf diesen Verträgen beruht.

Begründung: „Artikel 191 erkennt die wichtige Rolle an, die die europäischen politischen Parteien für die Entwicklung der politischen Debatte auf europäischer Ebene und damit für eine Verbesserung der Qualität der Demokratie und des Funktionierens der Unionsorgane spielen“

3. Der allgemeine Rahmen ihrer Arbeitsweise wird durch die Kommission diktiert:

Begründung: „Die Kommission hält es nicht für zweckmäßig, die politischen Voraussetzungen für die Registrierung als europäische politische Partei allzu streng oder zu sehr im Detail

zu regeln. Wesentlich ist ihrer Ansicht nach jedoch die Festlegung von Mindeststandards für die Einhaltung demokratischer Grundsätze durch diese Parteien.“

4. Diese Parteien sind gehalten, die Ziele der EU zu akzeptieren.

Erwägungsgründe der Verordnung: „Dementsprechend sehen Artikel 2 (Definition der Partei) und Artikel 3 (Registrierung) vor, dass eine Partei, die sich beim Europäischen Parlament registrieren lassen will, (...) gewährleisten muss, dass die Satzung und die Tätigkeiten der europäischen politischen Partei den grundlegenden Zielen der Union bezüglich der Wahrung der Freiheit, der Demokratie, der Menschenrechte, der Grundfreiheiten und der Rechtsstaatlichkeit entsprechen.“

5. Ferner sind die Parteien gezwungen, die „Grundrechte sowie die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze“ zu respektieren, nicht wie diese Parteien sie selbst sehen sondern gemäß dem Vertrag von Maastricht, der, wie jeder weiß, nur die vier Freiheiten des Kapitals anerkennt.

Einleitung: „(1) Es ist notwendig, die Rechtsstellung der europäischen politischen Parteien zu regeln und zu gewährleisten, dass sie die Grundrechte sowie die demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze gemäß den Bestimmungen des Vertrages und der Charta der Grundrechte der Europäischen Union achten und über eigene Verwaltungsorgane verfügen.“

6. Die Existenz der Parteien beruht nicht auf einer Entscheidung ihrer Mitglieder sondern auf einer Entscheidung des Europäischen Parlaments und dies immer in Übereinstimmung mit den vorgenannten Zielen. Vorgesehen ist somit die für die Geschichte des bürgerlichen demokratischen Parlamentarismus interessante Neuheit, einem Parlament das Recht zu geben, über die Auflösung einer ihm angehörenden Partei zu entscheiden!

Artikel 2.3 unter „Begriffsbestimmungen“: „ ‚europäische politische Partei‘: eine politische Partei oder ein Bündnis politischer Parteien, deren Satzung gemäß den in dieser Verordnung vorgesehenen Bedingungen und Verfahren beim Europäischen Parlament registriert wurde.

Artikel 3.3: „Das Europäische Parlament prüft regelmäßig nach, ob die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 bei den registrierten Parteien nach wie vor erfüllt sind.“

Artikel 4.1: „Stellt das Europäische Parlament mit der Mehrheit seiner Mitglieder fest, dass die Voraussetzung nicht mehr erfüllt ist, so wird die Satzung der betreffenden europäischen politischen Partei aus dem Register gestrichen.“

7. Diese Parteien haben nicht einmal das Recht, ihr Statut und ihre internen Regelungen aus eigener Initiative ohne Zustimmung des Europäischen Parlaments zu ändern.

Artikel 3.3: „Soll eine bereits registrierte Satzung geändert werden, so ist beim Europäischen Parlament ein Registrierungsantrag zu stellen.“

8. Auch ihre Finanzierung (und demzufolge ihre Aktivitäten) unterliegen der Kontrolle von außen.

Artikel 8.3: „Darüber hinaus wird die Kontrolle auf der Grundlage einer jährlichen Prüfung durch einen externen und unabhängigen Rechnungsprüfer durchgeführt. Die Prüfungsbe-

scheinigung wird dem Europäischen Parlament und dem Rechnungshof binnen sechs Monaten nach Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres übermittelt

9. Diese „Parteien“ haben nicht einmal das Recht, ihre „Mittelchen“, die sie aus eigenem Willen und eigener Entscheidung aufgebracht haben, frei zu verwenden sondern nur im Rahmen der von der EU vorgegebenen Prioritäten.

Artikel 6: „Finanzierungen, die europäische politische Parteien aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften oder aus anderen Quellen erhalten, dürfen nicht der unmittelbaren oder mittelbaren Finanzierung nationaler politischer Parteien dienen.“

Artikel 7: „Mittel, die aufgrund dieser Verordnung aus dem Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften gewährt wurden, dürfen nur für Zwecke eingesetzt werden, die unmittelbar mit den in der Satzung beschriebenen Zielen zusammenhängen.“

Kurz, diese „europäischen Parteien“ und die Gesamtheit ihrer Funktionen sind gänzlich gebunden und abhängig von den Organen der EU, was sich gleichermaßen auf die Satzung und das Programm ihrer einzelnen Bestandteile auswirken wird.

Es handelt sich um eine selbst für die bürgerliche Demokratie unerhörte Version dessen, was eine „Partei“ ist, eine „Partei“, die existiert, weil von den anderen Parteien des Europäischen Parlaments so entschieden, und die der Zustimmung und Kontrolle der Exekutive unterworfen ist. Man stelle sich vor, dass beispielsweise in Griechenland die konservative Neue Demokratie (ND) oder die sozialdemokratische PASOK über die Rechtsgültigkeit des Statuts der Kommunistischen Partei Griechenlands (KPG) abstimmen, und dass die Regierung kontrolliert, überwacht und ratifiziert sowie jedes Jahr durch einen Beschluss die Arbeitsweise der Parteien genehmigt.

Es handelt sich um Parteien der Kommission nicht der Völker. Wir sind daher keineswegs überrascht, dass die Verordnung seitens der Parteien der Rechten und der Sozialdemokratie im Europäischen Parlament keine besonderen Reaktionen ausgelöst hat, noch durch die Tatsache, dass Kräfte wie die Koalition, ihre Anwendung fördern.

Kleiner Kommentar

Die Verordnung der Kommission über die Parteien stellt ohne Übertreibung einen flagranten Verfassungsbruch dar, da sie offen ein grundlegendes Prinzip der Demokratie abschafft, die Gewaltentrennung, und, schlimmer noch, dabei die gesetzgebende Gewalt der Regierungsgewalt unterordnet. Sie unterdrückt praktisch auch die richterliche Gewalt, indem sie ihr die grundlegenden Befugnisse nimmt, als Garant der Verfassung, der Gesetze und seiner Aufgabe, dem Prinzip der Gerechtigkeit, der Gesetzlichkeit und der Unparteilichkeit in Angelegenheit der gesellschaftlichen Funktionsmechanismen.

Übersetzung aus einer französischen Version der Stellungnahme unter Verwendung des amtlichen deutschen Wortlauts der EU-Verordnung: Klaus von Raussendorff